

Garantien für Investitionsfinanzierungen im Rahmen der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der
„Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz“
(KMU-Internationalisierungsförderung 2009 Garantiegesetz) (samt
Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	2
4. GARANTIEWERBER	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	3
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:.....	3
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:	5
6. AUSMAß DER GARANTIEN; FÖRDERUNGSINTENSITÄT; ENTGELTE.....	5
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG	6
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS	7
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	7
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	7
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren).....	8
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	8
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	10

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, unternehmerische Investitionen österreichischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen einer strategischen Beteiligung im Ausland zu erleichtern und zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Investitionsfinanzierungen von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) ein Anreiz für diese geschaffen werden, solche Internationalisierungsinvestitionen durchzuführen („Finanzierungsgarantie“).

Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten von österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesetz" (die „Richtlinien“).

Das vorliegende Programmdokument basiert unter Einbeziehung der Richtlinien auf folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Abl. L 214/3 vom 9.8.2008;
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABI C 155/02 vom 20.6.2008

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

Das vorliegende Programmdokument wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 30.06.2014 abzuschließen, und die Garantieerklärung muss bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.06.2014** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Das Unternehmen muss ein kleines oder mittleres Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:

5.1.1. Garantiefähige Vorhaben sind Investitionsbeihilfen für Erstinvestitionen im Rahmen einer Beteiligung im Ausland.

Unter Erstinvestition ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei

- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- der Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

zu verstehen.

Folglich ist die bloße Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen, da sie keine dieser Kriterien erfüllt.

5.1.2. Investitionsbeihilfen werden auf der Grundlage der materiellen und immateriellen Kosten der Erstinvestitionsvorhaben bemessen:

„Materielle Anlagewerte“ sind Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungsgüter.

„Immaterielle Vermögenswerte“ sind Vermögenswerte, die im Wege des Technologietransfers durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen bedingt worden sind.

Der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten kann ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.

Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Erstinvestition.

Im Straßengüter- und Luftverkehr sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern von der Förderung ausgenommen.

5.1.3. Die beihilfefähigen immateriellen Vermögenswerte müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte des Unternehmens genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen von dem Unternehmen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite bilanziert werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein, ohne dass der Erwerber gegenüber dem Verkäufer eine Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Abl L 24/1 vom 29.1.2004) ausüben kann.

Die Kosten der Investitionen in immaterielle Vermögenswerte können grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden.

5.1.4. Die zugrunde liegende Verordnung der Europäischen Kommission schließt aus, dass Garantien im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse übernommen werden, wenn die Beihilfegewährung in einem Zusammenhang mit dem Preis oder der Menge der auf den Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse steht oder die Beihilfe ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben würde.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:

- 5.2.1. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.3. Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen.
- 5.2.4. Vorhaben, die nicht ausreichend zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich betragen.

6. Ausmaß der Garantien; Förderungsintensität; Entgelte

- 6.1. Das Ausmaß der zu übernehmenden Garantie bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Investitionsvorhabens sowie nach der Beihilfeintensität unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2. der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages.

- 6.2. Bei der Gewährung ist insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien aus anderen Quellen gewährt werden, die jeweilige maximale Beihilfeintensität zu beachten. Die Beihilfenintensität der Garantien wird anhand der (siehe Punkt 2) genehmigten Methode ermittelt.

Alternativ kann das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art 87 und 88 EG-Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften ermittelt werden.

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die AWS hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

- 6.3 Die maximale Beihilfeintensität beträgt:
- a. 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
 - b. 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 6.4 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien.
- 6.5 Investitionsvorhaben von KMU sind bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben übersteigt.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Garantiesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut („Garantienehmer“) eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiesetz 1977 (AGB).

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiesetz 1977.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	haftungsrel. Projekt-/Investitionsvolumen in EUR	Haftungsobligo in EUR	geschaffene Arbeitsplätze		bestehende AP vor Investition	
					m	w	m	w

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Beteiligungshöhe (100%-Tochter, Joint-venture) und Projektart (Neugründung, Übernahme, Erweiterung)
- nach Unternehmensgrößen (Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach Beschäftigten (insgesamt, in Österreich und am Investitionsstandort, vor und nach der Investition)
- nach Zielländern/Regionen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Erleichterung der Durchführung von Internationalisierungsprojekten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Wachstum des geförderten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität eines geförderten KMU (Cash-flow und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Internationalisierungsgrad des geförderten KMU
 - gemessen an weiteren Auslandsinvestitionen
 - gemessen am Umsatzanteil der Auslandsbeteiligungen am Gruppenumsatz

- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - Projektrealisierung an sich (vs. keine Projektrealisierung)
 - ermöglicht die Finanzierung (vs. ohne Haftungsübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Projektkürzung)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
- Projektziele (ex-ante Befragung)
 - Erweiterung der Absatzmöglichkeiten
 - Diversifizierung des Produktangebotes
 - Schaffung / Sicherung des Zugangs zu wichtigen Vorprodukten
 - Eigene Erstellung bislang nicht benötigter / in der Vergangenheit zugekaufter Vorprodukte
 - Erhöhung der Fertigungstiefe
 - Senkung der Faktorkosten
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantieerklärungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien, Jänner 2010

Der Bundesminister